



BORSIG

**Grundsatzerklärung zu
Menschenrechten und
Umweltschutz**

BORSIG Gruppe

**Think.
Create.
Change.**

Grundsatzerklärung zu Menschenrechten und Umweltschutz

(Dezember, 2023)

Die BORSIG Gruppe (nachfolgend: BORSIG) ist ein Spezialist für Entwicklung, Fertigung, Montage, Instandhaltung und Vertrieb von druckführenden Bauteilen, Maschinen, Apparaten, Rohrleitungen, Dampferzeugern, Ventilen, Armaturen, Membranen, Membranmodulen und Anlagentechnik sowie anderen Industrieanlagen ähnlicher Spezifikation – inkl. Serviceleistung. Unsere Produktschwerpunkte liegen in den Bereichen Apparate und Wärmetauscher, Verdichter, Membrantechnologie sowie dem Kraftwerks- und Industrieservice. Der Name BORSIG steht seit der Gründung im Jahr 1837 für höchste Qualität, Zuverlässigkeit, modernste Fertigungsmethoden sowie Innovationskraft und damit für Spitzentechnologie „Made in Germany“.

Mit unserem Anspruch „Think. Create. Change.“ zeigen wir, dass wir all unser Know-how, all unsere Ingenieurskunst einsetzen, um mit innovativen Produkten die notwendigen Veränderungen auch umzusetzen. Unser Fokus liegt bereits seit vielen Jahren darauf, die Prozesse und Produkte für unsere Kunden fit für die Zukunft zu machen.

Als international tätige Unternehmensgruppe mit über 450 Beschäftigten ist sich die BORSIG Gruppe ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt bewusst. Diese Grundsatzerklärung formuliert unseren Anspruch und unsere Verpflichtung, die Menschenrechte und den Umweltschutz entlang unserer Wertschöpfungskette zu stärken und deren Verletzung vorzubeugen. Sie beschreibt zudem die einschlägigen Verfahren, mit denen BORSIG seinen diesbezüglichen Sorgfaltspflichten nachkommt.

Unsere Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten

Die Wahrung der Menschenrechte und der damit verbundenen umweltbezogenen Pflichten gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist Teil unserer Bestrebungen auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Unternehmensführung.

Unser [Verhaltenskodex](#), unsere Unternehmensrichtlinien sowie diese Grundsatzerklärung legen dar, wie wir als BORSIG Gruppe Verantwortung übernehmen, die Menschenrechte schützen und umweltbezogene Pflichten erfüllen. Die Grundsatzerklärung gilt hierbei für die Beschäftigten auf allen Ebenen und dient Lieferanten und Partnern als Orientierung.

In unserer Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte richten wir unser unternehmerisches Handeln an folgenden international gültigen Standards aus:

- Die Internationale Menschenrechtscharta (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Zivilpakt, Sozialpakt)
- Die ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- Die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen

Wir sind bestrebt unsere Sorgfaltspflichten nicht nur gegenüber unseren Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich sondern auch gegenüber den Beschäftigten in der Lieferkette sowie Geschäftspartnern in allen Unternehmensbereichen weltweit einzuhalten. Von unseren Mitarbeitenden erwarten wir, dass sie ihr Handeln nach den im Verhaltenskodex festgelegten menschenrechtlich relevanten Standards ausrichten. Gleichzeitig erachten wir es als mindestens ebenso wichtig, dass auch unsere Partner und Zulieferer unsere Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte gegenüber ihren Beschäftigten und Dritten übernehmen. Diese Verpflichtung umfasst faire Arbeitsbedingungen – einschließlich einer angemessenen Arbeitszeit und Entlohnung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, die Achtung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Mindestlohn, das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Verbot von Belästigung, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Achtung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker sowie die Einhaltung von Umweltstandards. Bisher haben wir diese Anforderungen zum Teil im Zuge unseres Lieferantenmanagements formell geregelt: Wir kommunizieren sie derzeit über unsere [Zusatzkonditionen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen \(AEB - Zusatz\)](#). Unterdessen bereiten wir einen Lieferantenkodex (Supplier Code of Conduct) vor, mit dem wir

unsere Erwartungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette umfassend darlegen und managen wollen.

Zentrale Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten

Die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten wird von der BORSIG Gruppe konsequent überwacht. In unserer Unternehmensführung setzen wir anspruchsvolle soziale, ökologische und ökonomische Standards um, die in unsere gesamte Wertschöpfungskette hineinwirken, negative Auswirkungen verringern und positive Entwicklungen herbeiführen sollen.

Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit & moderner Sklaverei

Wir lehnen jegliche Form von Kinderarbeit und Zwangsarbeit sowie moderne Sklaverei und Menschenhandel ab. Das gilt für die Zusammenarbeit innerhalb der BORSIG Gruppe ebenso wie für das Verhalten von und gegenüber Geschäftspartnern.

Vereinigungsfreiheit

Wir erkennen das Grundrecht aller Mitarbeitenden an, Arbeitnehmervertretungen zu bilden. Wir pflegen einen professionellen Umgang mit der Arbeitnehmervertretung, der weder Bevorzugungen noch Benachteiligungen zulässt. Wir respektieren die Arbeitnehmervertretenden als Partnerinnen und Partner und arbeiten in gegenseitiger Achtung vertrauensvoll mit ihnen zusammen. Auch bei unterschiedlichen Interessenlagen sind wir bestrebt, einvernehmliche, tragfähige Lösungen zum Wohle der Mitarbeitenden und des Unternehmens zu finden.

Gleiche Möglichkeiten und Behandlung

Niemand darf aufgrund von Geschlecht, Alter, möglicher Behinderung, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, sexueller Orientierung und anderen persönlichen Merkmalen diskriminiert werden. BORSIG bietet seinen Mitarbeitenden ein Arbeitsumfeld, das frei von sexueller, psychischer oder physischer Belästigung ist.

BORSIG schafft außerdem gleiche Möglichkeiten für alle. Auswahl, Einstellung und Förderung unserer Mitarbeitenden erfolgen grundsätzlich auf Basis ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten.

Faire Arbeitsbedingungen

Wir verpflichten uns zudem, unseren Mitarbeitenden faire Arbeitsbedingungen zu bieten. Wir gestalten ihre Arbeitszeiten im Einklang mit dem jeweils geltendem nationalem Recht. Dies betrifft auch Überstunden, Ruhepausen sowie bezahlten Erholungsurlaub. Weiterhin sorgen

wir für eine angemessene, regelmäßige und pünktliche Vergütung gemäß lokalen Branchen- und Arbeitsmarktstandards und beachten die jeweilige lokale Mindestlohngesetzgebung.

Sichere Arbeitsumgebung

BORSIG verpflichtet sich, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für seine Mitarbeitenden zu schaffen und zu erhalten. Sicherheit und Gesundheitsschutz genießen Priorität gegenüber wirtschaftlichen Belangen. Alle Beschäftigten werden in ihrer Verantwortung für Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz gefördert und gefordert.

Wir gewährleisten angemessene Arbeitssicherheit im Rahmen der anwendbaren nationalen Vorschriften, sorgen für geeignete technische und persönliche Schutzausrüstung und führen Vorsorge- und gesundheitsfördernde Maßnahmen durch. Durch klare Arbeitsprozeduren minimieren wir Verletzungsgefahren und das Risiko arbeitsbedingter Krankheiten. Zur Verbesserung der Arbeitssicherheit wenden wir unter anderem ISO-Zertifizierungsstandards wie ISO 45001 an und schulen unsere Mitarbeitenden regelmäßig in allen für Arbeitssicherheit relevanten Belangen.

Einsatz von Sicherheitskräften

Auch wenn die BORSIG Gruppe bislang selbst keine Sicherheitsdienstleister beauftragt, sehen wir es als unsere Pflicht an, Lieferanten für die in diesem Zusammenhang geforderte Sorgfaltspflicht zu sensibilisieren. Verstöße von Sicherheitskräften gegen die Menschenrechte von Mitarbeitenden oder Dritten und Verletzungen der damit einhergehenden Umweltrechte dürfen nicht toleriert werden.

Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Wir respektieren in unserer Geschäftstätigkeit die Lebensgrundlagen und Rechte lokaler Gemeinschaften sowie indigener Völker. Wir setzen uns gegen unrechtmäßige Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern ein.

Außerdem soll die Bevölkerung vor Ort durch Baumaßnahmen an unseren Standorten oder den laufenden Betrieb unserer Anlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund setzen wir bevorzugt umweltschonende und ressourceneffiziente Prozesse und Verfahren ein.

Umweltbezogene Pflichten

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der umweltbezogenen Pflichten aus den internationalen Übereinkommen im Hinblick auf Quecksilber (Minamata-Übereinkommen), auf persistente organische Stoffe (Stockholmer Übereinkommen) und auf gefährliche Abfälle (Basler Übereinkommen).

Darüber hinaus setzt die BORSIG Gruppe auf umweltverträgliche, fortgeschrittene und effiziente Technologien und implementiert diese innerhalb des gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte. Wir achten bei deren Entwicklung und Produktion auf eine sorgsame Nutzung natürlicher Ressourcen und streben eine Reduktion der mit unserer Geschäftstätigkeit verbundenen Umweltbelastungen an. Hierzu zählen Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, Entwaldung, falscher Umgang mit Abfällen oder übermäßiger Verbrauch von Wasser sowie schädliche Lärmemissionen. Außerdem haben wir Vorkehrungen getroffen, mit denen wir Einhaltung von Umweltschutzgesetzen sicherstellen.

Implementierung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten

a. Risikomanagement

Die Verantwortlichkeiten zur effektiven Umsetzung von Sorgfaltspflichten sind im gesamten Unternehmen klar geregelt und liegen bei den jeweils zuständigen operativen Einheiten der BORSIG Gesellschaften sowie der Geschäftspartner, welche die Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Die übergeordnete Verantwortung liegt bei der zentralen Compliance-Abteilung. Sie ist zuständig für die Konzeption und Weiterentwicklung unseres Ansatzes zur Einhaltung der Menschenrechte und der damit einhergehenden Umweltrechte. Ihre Aufgabe ist zudem die Anleitung unserer Sorgfaltsprozesse im eigenen Unternehmen und bei unseren Geschäftspartnern. Der dezentral organisierte Einkauf jeder Gesellschaft verantwortet die vorgegebenen Sorgfaltsprozesse in seinem Lieferantennetzwerk eigenständig, z. B. mithilfe von Lieferantenfragebögen. Weitere Fachbereiche wie Arbeitssicherheit und Umweltschutz und HR berichten an die dafür zuständigen Stellen.

b. Risikoanalyse und -evaluation

Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette zu ermitteln und zu bewerten, führt BORSIG jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durch.

Die Risikoanalyse ist ein zweistufiges Verfahren, in dem zunächst das abstrakte Risiko der vom LkSG definierten menschenrechts- und umweltbezogenen Themen ermittelt wird. Wir betrachten hierbei unsere eigenes Geschäftsmodell sowie unsere unmittelbaren Zulieferer auf Länderebene. Die Auswahl der betrachteten Länder erfolgt über einen risikobasierten Ansatz. Die Ermittlung des abstrakten Risikos geschieht mithilfe von verschiedenen öffentlich verfügbaren quantitativen Indizes, ergänzt um umfassende qualitativen Indikatoren. Im zweiten Schritt der Risikoanalyse wird das konkrete Risiko ermittelt. Hierfür wird zum einen

der Schweregrad und zum anderen die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken bei den direkten Zulieferern von BORSIG und in der eigenen Geschäftstätigkeit bestimmt. Die Höhe eines Risikos hängt ab vom Grad der Menschenrechtsverletzung, der Anzahl der betroffenen Personen und der Unumkehrbarkeit der Auswirkungen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer möglichen Verletzung wird unter Berücksichtigung der bereits implementierten Präventionsmaßnahmen sowie der eingegangenen Beschwerden oder bekannt gewordenen Vorfälle bestimmt.

Im Anschluss an die 2023 durchgeführte Risikoanalyse haben wir die Risiken intern priorisiert, um Ableitungen zu treffen. Diese Evaluation erfolgte sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich als auch für unsere unmittelbaren Zulieferer:

Unsere eigenen Standorte befinden sich ausschließlich in Deutschland; ein Großteil der Produktionsstätten unserer Lieferanten liegen innerhalb der EU. Die meisten unserer Bezugsländer weisen ein niedriges bis mittleres Risikoprofil auf. Dennoch haben wir die festgestellten Risiken einer Priorisierung unterzogen und verschiedene Hot Spots identifiziert. In unseren eigenen Betrieben stand zuletzt das Thema Diskriminierung im Fokus. Auch das Risiko einer Missachtung des Arbeitsschutzes bleibt im Hinblick auf unsere Geschäftstätigkeit, beispielsweise durch das Arbeiten an Maschinen relevant, wenngleich es für unsere Betriebe aufgrund der nationalen Gesetze sowie diverser interner Richtlinien und Audits als gering eingestuft wurde. Bei unseren unmittelbaren Zulieferern identifizierten wir prioritäre Risiken in den Bereichen Diskriminierung, Arbeitsschutz und Umweltverschmutzung zum Schaden Dritter (z. B. Verunreinigung von Wasser).

c. Präventionsmaßnahmen

Um den in der Risikoanalyse identifizierten Risiken angemessen zu begegnen, bedarf es verschiedenster Maßnahmen für die eigene Geschäftstätigkeit sowie gegenüber unseren unmittelbaren Lieferanten (Tier-1-Lieferanten).

Unternehmensintern haben wir aus den Ergebnissen der Risikoanalyse Maßnahmen abgeleitet. Dazu zählt die Sensibilisierung unserer Beschäftigten für die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte sowie die Durchführung von Schulungen. Neben der Kenntnis des BORSIG Verhaltenskodexes, wollen wir ihnen vermitteln, wie sie die darin verankerten Standards in ihrer täglichen Arbeit anwenden sowie mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Zielkonflikte identifizieren und adressieren können. Hierzu planen wir, diese Grundsatzklärung in unsere bestehenden Schulungen zum Verhaltenskodex zu integrieren.

Unsere Mitarbeitenden durchlaufen zudem eine Vielzahl von Schulungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, um Gefahren wirksam vorzubeugen.

Für Präventionsmaßnahmen bei unseren Lieferanten haben wir [Zusatzkonditionen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen \(AEB - Zusatz\)](#) formuliert. Außerdem befragen wir unsere Zulieferer im Rahmen der Lieferantenauswahl bzw. des Lieferantenmanagements zu einer Auswahl menschenrechts- und umweltbezogener Themen.

Mit den Zusatzkonditionen verlangen wir die Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsordnung, insbesondere der geltenden Menschenrechts- und Umweltschutzvorschriften von unseren Lieferanten. Darüber hinaus wirken wir darauf hin, dass diese ihre Zulieferer in der tieferen Lieferkette (Tier-2-Lieferanten der BORSIG Gruppe) über spezielle Vertragsklauseln zur Einhaltung der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltsgesetzes verpflichten.

Wenn die BORSIG Gruppe bei Zulieferern konkrete Risiken feststellt, leitet sie zur Klärung und Beendigung des Missstandes weitere Schritte ein.

d. Abhilfemaßnahmen

Bei tatsächlich eingetretenen oder als potenziell identifizierten Verstößen gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Verpflichtungen ergreift BORSIG Abhilfemaßnahmen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder den Schaden zu minimieren.

Bei nachweislichen Verstößen im eigenen Unternehmen leiten wir unmittelbar angemessene Maßnahmen ein, um sie zu beheben.

Im Falle der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht in der Lieferkette erwarten wir von unseren Zulieferern, dass sie ebenfalls unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen. Je nach Schwere des Verstoßes werden die zuständigen internen Arbeitsgruppen und/oder die Geschäftsführung hierüber informiert. Die Arbeitsgruppen führen detailliertere Untersuchungen durch, bewerten die Ergebnisse und bestimmen Folgemaßnahmen, etwa verstärkte Sorgfaltsprüfungen oder die Überprüfung der Lieferantenbeziehung. Je nach Schwere der Verletzung können die Reaktionen von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung reichen.

e. Beschwerdemechanismus

Um unserem Anspruch auf ein rechtlich einwandfreies und ethisches Geschäftsgebaren gerecht werden zu können, ist es grundsätzlich notwendig, von potentiell Fehlverhalten zu erfahren. Dies hilft uns, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, Verstöße zu unterbinden, zu vermeiden und für Abhilfe zu sorgen. Deshalb sind Beschwerdeverfahren, die betroffenen Personen offenstehen, für die BORSIG Gruppe von hoher Bedeutung. Sie ermöglichen es Personen oder Gruppen oder ihren Vertretungen, die von negativen Auswirkungen auf die

Menschenrechte betroffen sind oder diese befürchten, ihr Anliegen vorzubringen. Wir haben daher ein [Hinweisgebersystem](#) implementiert, das Beschäftigten der BORSIG Gruppe, Mitarbeitenden ihrer Kunden und Geschäftspartner, anderen Arbeitskräften entlang der Lieferkette sowie Dritten die Möglichkeit bietet, potentielle Regelverstöße vertraulich und anonym zu melden. Das Hinweisgebersystem ist aktuell in deutscher und englischer Sprache verfügbar, kann bei Bedarf jedoch auf weitere Sprachen ausgeweitet werden. Die in dieser Erklärung öffentlich zugängliche Verfahrensordnung beschreibt den Meldeprozess:

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Verstöße gegen menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Pflichten werden im Rahmen eines transparenten Prozesses von Verantwortlichen der unabhängigen Kanzlei Bette Westenberger Brink auf Plausibilität, inhaltliche Substanz und rechtliche Relevanz geprüft. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Hinweisgebenden wird hierbei stets eingehalten. BORSIG gibt außerdem darauf Acht, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, die sich persönlich zu erkennen gegeben haben, vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Im Anschluss an die Prüfung werden relevante Ansprechpersonen innerhalb des Unternehmens identifiziert und informiert. Ihre Aufgabe ist es, die Beschwerde weiter zu untersuchen – beispielsweise durch Gespräche mit Betroffenen, Lieferanten, Brancheninitiativen oder NGOs oder z. B. durch Vor-Ort-Besuche. Daraus abgeleitet werden Maßnahmen identifiziert, implementiert und überwacht. Dies soll zu einer kontinuierlichen Verbesserung des oben beschriebenen Prozesses zur Ausübung unserer Sorgfaltspflicht führen. Die BORSIG Gruppe plant in diesem Zuge, ihr bestehendes Hinweisgebersystem künftig stärker auf das Thema menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auszurichten.

f. [Dokumentation und Berichterstattung](#)

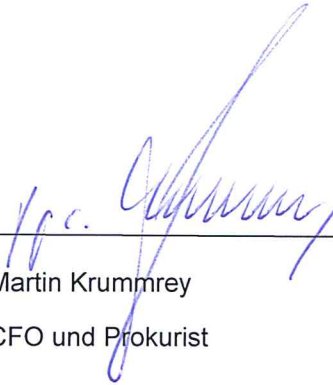
Die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ist ein andauernder Prozess, weswegen BORSIG die dazugehörigen strategischen Ansätze und Maßnahmen regelmäßig überprüft. Die Ergebnisse, Erkenntnisse und Implikationen für die Geschäftstätigkeit werden intern dokumentiert und fortlaufend angepasst.

Da das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für BORSIG bislang nicht unmittelbar greift, wird es keinen gesonderten Bericht für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als nationale Kontrollinstanz geben. Die BORSIG Gruppe beabsichtigt jedoch im Zuge der kommenden Offenlegungspflichten im Rahmen der europäischen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) ab 2025 über nachhaltigkeitsrelevante Informationen zu berichten, darunter auch Due-Diligence-Themen.

Die vorliegende Grundsatzklärung wurde am 13.12.2023 von der Geschäftsleitung der Borsig GmbH verabschiedet.



Jürgen Stegger
Geschäftsführer



Martin Krummrey
CFO und Prokurist